

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 27 (1920)

Heft: 24

Rubrik: Amtliches und Syndikate

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus allen diesen Gründen ist Aegypten wiederum, wie vor dem Kriege, eines der billigsten Einkaufsländer der Welt. Der palästinische, arabische, sudanesische Kaufmann zieht es entschieden Europa vor, da er in Aegypten die Ware rasch und viel billiger erreicht als im Quellenland. Solange die Liquidation in Aegypten andauert, ist daher an einen direkten Import europäischer Waren nach dem vorderasiatischen Orient kaum im Ernst zu denken, es sei denn, daß es sich um spezielle, in Kairo nicht zu erlangende Produkte handelt. Nur, daß bei der Dichtigkeit der ägyptischen Bevölkerung (15 Millionen) und infolge der großen Zurückhaltung, die jetzt im Geschäft geübt wird, eine Besserung der Lage nicht lange auf sich warten lassen kann. Immerhin sind die bisherigen Prophezeiungen auf rasche Erholung nicht erfüllt worden und man nimmt allgemein an, daß noch vier bis sechs Monate vergehen müssen, bis ein merklicher Umschlag kommen kann.

Die wirtschaftliche Wiederaufrichtung Oesterreichs. Der Vertreter Frankreichs in der österreichischen Sektion der Reparationskommission, Minister Klobukowski, äußerte sich zu einem Mitarbeiter der „N. F. Presse“ in sehr zuversichtlicher Weise, die allerdings mit der heutigen Situation des Landes nicht im Einklang steht, über die Möglichkeiten der Wiederaufrichtung Oesterreichs. Klobukowski ist der Ansicht, daß Oesterreich im Verlauf weniger Jahre in der Lage sein wird, sich selbst aufrecht zu halten. Die landwirtschaftliche Produktion könnte bei intensiver Bewirtschaftung, bei neuen Düngemethoden, die von einem Jahr zum andern angewendet werden können, verdoppelt werden; dadurch würde Oesterreich instande sein, ohne Einfuhr in seinem eigenen Boden die Existenzmöglichkeiten zu finden. Im Hinblick auf die Viehzucht sei Oesterreich in einer weit besseren Lage als die Schweiz. Oesterreich habe auch alle Aussicht auf eine große industrielle Zukunft. Zur Ausnutzung seiner industriellen Leistungsfähigkeit brauche es außer den 500,000 Tonnen Kohle monatlich, die es schon bezieht, noch weitere 200,000 Tonnen. Die erforderlichen Rohstoffe würden von dem Internationalen Kreditkomitee, das sich mit dieser Frage lebhaft beschäftigt, beschafft werden. Oesterreichs Hilfsmittel seien vor allem seine Wälder, seine Salzwerke, seine Eisenerzgruben, namentlich aber seine Wasserkräfte. Dazu komme Oesterreichs günstige geographische Lage im Kreuzpunkt großer Eisenbahnlinien. Oesterreich kann und muß der große Umschlagplatz zwischen Europa und dem Orient werden. Auch der Fremdenverkehr bilde eine wichtige Einnahmequelle.

Nach diesen Allgemeinheiten, die man schon oft gehört hat, kam Klobukowski auf die Finanzlage Oesterreichs zu sprechen. Das sei, erklärte er, das Problem, das der Sektion die größte Sorge mache. Kleine Aushilfen, die über eine kurze Zeit hinweghelfen, nützen nichts, eine Radikal kuri sei nötig. Auch vor einer Operation, wenn man eine solche als notwendig erkannt hat, dürfe man nicht zurückschrecken. Wenn der Steigerung des Notenumlaufes — vorderhand zeigten sich keine Aussichten hiefür — nicht Einhalt getan wird, sei das Aergste zu befürchten. Oesterreich müsse in allernächster Zukunft auf dem internationalen Geldmarkt wieder festen Fuß fassen. Wie das zu geschehen habe, damit beschäftigt sich die Sektion eingehend. Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, um dem Sturz der Krone Einhalt zu tun. Die Beschlüsse des Finanzkomitees der Sektion würden bald bekannt werden. Oesterreich brauche Geduld und Vertrauen. Solche Worte hat man von französischer Seite seit der krisenhaften Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse Oesterreichs oft und oft gehört, wobei eine Hauptsache wäre, für Wien eine Befreiung von der bürokratischen Ueberwucherung herbeizuführen. Es wäre Zeit, daß die Aerzte, die am Krankenlager Oesterreichs sitzen, endlich mit ihren sanierenden Rezepten herausrücken.

Handelskrise in Chile. Infolge des Rückganges vieler Waren und namentlich des Zuckers, sowie infolge der politischen Spannung zwischen Chile und Peru ist, wie italienische Blätter melden, in Chile eine schwere Handelskrise ausgebrochen. Die Banken haben die früher in reichem Maße gewährten kaufmännischen Kredite plötzlich gekündigt. Zahlreiche große Handelshäuser mußten die Zahlungen einstellen. Das italienische Kapital, das untergefähr eine halbe Milliarde Pesos in Chile investiert hat, erleidet schwere Verluste.

Amtliches und Syndikate

Konferenz über den Preisabbau.

Der „N. Z. Z.“ wird hierüber geschrieben:

Einer Anregung aus den Kreisen der Wirkerei und Konfektion Folge gebend, berief der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrivereins eine größere Anzahl Verbände der Textilindustrie zu einer Befreiung des Preisabbaues. An der Konferenz, die am 14. Dezember in Zürich stattfand, nahmen teil Vertreter der Spinnerei und Weberei, der Garnkonsumanten, der Woll- und Seidenindustrie, der Wirkerei, der verschiedenen Branchen der Konfektion und Wäscheindustrie, sowie der Großmanufakturisten. Die gemeinsame Aussprache bot willkommene Gelegenheit zur gegenseitigen Kenntnisnahme der Auffassungen der verschiedenen Interessentenkreise und dürfte viel dazu beigetragen haben, die Ansichten einander näher zu bringen und einer klaren kaufmännischen Beurteilung der Sachlage die Wege zu ebnen.

Nach den Voten, die in der lebhaft benutzten und interessanten Diskussion geäußert wurden, herrschte Uebereinstimmung, daß grundsätzlich ein möglichst tiefgreifender und rascher Preisabbau im allgemeinen Interesse nur dringend erwünscht sein kann, und daß die mit ihm verbundenen Verluste von den Betroffenen wohl oder übel auf sich genommen werden müssen. Man war sich darüber klar, daß für die Preisbildung nach wie vor die Weltmarktlage ausschließlich maßgebend sein wird. Jeder Versuch, mit Rücksicht auf teuer gekaufte Vorräte oder zur Vermeidung anderer Verluste einen sachlich begründeten Preisabbau hintanzuhalten, wäre daher als kaufmännisch verfehlt und undurchführbar zu bezeichnen. Anderseits wurde aber ebenso sehr die Notwendigkeit besserer Aufklärung der Öffentlichkeit betont. Die übertriebenen Erwartungen, die weiteste Kreise bezüglich des Ausmaßes der möglichen Verbilligungen hegten, sind u. a. zurückzuführen auf unzutreffende Deutungen der Preisnotierungen der Rohstoffe und falsche Einschätzung ihrer Rückwirkungen auf die Warenpreise infolge ganz unrichtiger Vorstellungen über den Anteil der Rohstoffpreise an den Gesamtgestaltungskosten stark veredelter Fertigfabrikate.

Besonders zur Sprache kam sodann noch die Frage der Gewährung von Preisermäßigungen auf fest abgeschlossenen Kontakten oder gar für bereits gelieferte Ware. Auf Seiten der den Detaillisten und damit dem Konsum am nächsten stehenden Produktionszweige, wie namentlich der Konfektion und der Wäsche, schien man der Idee nicht ganz abgeneigt, die Verluste auf Waren aus festen Abschlüssen dadurch einigermaßen zu verlegen, daß durch die ganze Produzentenreihe hindurch solche Rabatte gewährt würden. Es hätte also z. B. der Konfektionär, der seinen Abnehmern eine Herabsetzung der Preise gewährt, bei seinem Stofflieferanten entsprechendes Entgegenkommen zu finden, dieser wiederum bei seinem Weber usw. Dieser Gedanke wurde indessen von den die eigentlichen Rohstoffe verarbeitenden Industriezweigen entschieden abgelehnt und als undurchführbar bezeichnet. Diese Industrien werden durch die Abschreibungen auf ihren Rohstoffvorräten bereits derartige Verluste erleiden, daß ihnen unmöglich zugemutet werden könnte, auch noch Rabatte auf bereits erfolgten Abschlüssen zu gewähren. Solche Zugeständnisse, die allerdings verschiedentlich bereits vorgekommen seien, wären höchstens geeignet, in die natürliche Entwicklung des Preisabbaues hindernd einzugreifen und die Gesundung der Verhältnisse hinauszuschieben und zu erschweren. So könnten z. B. die Spinner selbstverständlich ihrerseits ihre Rabatte in keiner Weise mehr auf ihre Vormänner, d. h. die aus-

ländischen Lieferanten, abwälzen, sondern müßten sie voll und ganz tragen, was dem Versuch rufen könnte, sich bei neuen Abschlüssen einigermaßen zu erholen und da die Preise über dem der Weltmarktlage entsprechenden Minimum anzusetzen. Sodann wäre es im Interesse der Geschäftsmoral und Geschäftssicherheit außerordentlich zu bedauern, wenn es weiter um sich greifen sollte, daß man nicht mehr mit der unbedingten Respektierung der Verträge rechnen dürfte, wie sie vor dem Krieg in der Schweiz traditionell gewesen ist. Der indirekte Schaden, den die schweizerische Volkswirtschaft dadurch in ihrem Ansehen erleiden müßte, sei weit höher einzuschätzen als alle Verluste, welche die loyale Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung für die Betroffenen mit sich bringe.

Beschlüsse oder Resolutionen wurden nicht gefaßt. Man stimmte allgemein überein, daß beim Preisabbau eine über die einzelnen Fachverbände hinausgreifende Versammlung nur den Charakter einer rein orientierenden Aussprache haben könne. Dagegen wurde verschiedentlich der Wunsch geäußert, die Frage möchte in den einzelnen Branchenorganisationen weiter behandelt werden, namentlich auch im Sinn einer allgemeinen Aufklärung, damit sowohl auf Seiten der Produzenten und Verkäufer, als auch bei den Konsumenten eine den Tatsachen möglichst entsprechende Einschätzung der Verhältnisse Platz greife.

Verteilung des Liquidationserlöses der S. S. S. Der Bundesrat hat Freitag den 17. Dezember die Verteilung des Liquidationserlöses der S. S. S. vorgenommen. Eine bezügliche Mitteilung des Volkswirtschaftsdepartements führt aus: Die S. S. S. übergab dem Bundesrat ihren Betriebsüberschuß zum Zwecke der statutengemäßen Verteilung. Artikel 18 der Statuten der S. S. S. vom 27. Oktober 1915 bestimmt: „Ein bei der Liquidation über die Verzinsung und Rückzahlung des vom Bunde gelieferten Betriebskapitals sich ergebender Vermögensüberschuß wird dem Bundesrat eingehändigt und von diesem einer oder mehreren zur Förderung von Landwirtschaft, Handel, Industrie und Gewerbe bestehenden Organisationen überwiesen. Ergibt die Liquidation einen Verlust, so wird er vom Bunde getragen.“

Auf Grund dieser statutarischen Bestimmung hat der Bundesrat die Verteilung des Betriebsüberschusses der S. S. S. in nach folgender Weise vorgenommen. Er hat dabei im wesentlichen die drei Gruppen Landwirtschaft, Handel und Industrie und Gewerbe in gleichmäßiger Weise bedacht und im Einverständnis mit den Vertretern der betreffenden Zentralorganisation noch Zuwendungen an den Fonds für Hilfe bei nichtversicherbaren Elementarschäden und an die Stiftung zur Förderung der schweizerischen Volkswirtschaft durch wissenschaftliche Forschung, welch letzte auch den Interessen der verschiedenen schweizerischen Erwerbsgruppen dient, gemacht. Die Zuwendungen an Handel, Industrie und Gewerbe wurden im Benehmen mit Vertretern der Zentralorganisation teilweise bestimmten Organisationen und Zwecken zugewiesen.

Eine ganze Reihe von Eingaben, speziell auch von gemeinnützigen Verbänden und Institutionen, mußten im Hinblick auf die Statutenbestimmung und um eine irrationale Verzettelung des Betrages zu vermeiden, unberücksichtigt bleiben. Die Verteilungsliste ist demgemäß die folgende:

I. Für Handel, Industrie und Gewerbe. Schweizerischer Handels- und Industrieverein Fr. 1,050,000, Schweizerischer Gewerbe-Verband Fr. 1,050,000, Schweizerisches Nachweisbüro für Bezug und Absatz von Waren Fr. 300,000, Bureau Industriel Suisse, Lausanne, Fr. 75,000, Schweizerische Mustermesse, Basel, Fr. 300,000, Comptoir Suisse, Lausanne, Fr. 150,000, Schweizerisches Wirtschafts-Archiv, Basel, Fr. 25,000, Archiv für Handel und Industrie, Zürich, Fr. 25,000, Schweizerischer Kaufmännischer Verein (für Unterrichtszwecke) Fr. 250,000, Verband der Schweizerwoche Fr. 50,000, Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband Fr. 25,000. Total Fr. 3,300,000.

II. Für die Landwirtschaft. Schweizerischer Bauernverband, und zwar für Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern Fr. 1,200,000, für Rentabilitätsberhebungen Fr. 200,000, für das Schätzungsamt Fr. 100,000, Fonds für eine Abteilung für Versuche über Haustierernährung an der Eidgenössischen Polytechnischen Hochschule Fr. 200,000, total Fr. 1,700,000.

Ferner: Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden Fr. 400,000, Stiftung zur Förderung der schweizerischen

Volkswirtschaft durch wissenschaftliche Forschung Fr. 400,000, zusammen Fr. 800,000. Gesamttotal Fr. 5,800,000.

Sozialpolitisches

Arbeitslosen-Fürsorge.

Mit Krafterklärung ab 15. November abhin, hat der Bundesrat einen Beschuß erlassen betreffend die Arbeitslosenunterstützung. Dieser Beschuß umfaßt alle Arbeiter in Industrie und Gewerbe, kaufmännische und technische Privatangestellte, arbeitsloses Bundespersonal und auch das Hotel- und Wirtschaftspersonal.

Der neue provisorische Beschuß unterscheidet sich von früheren wesentlich darin, daß er die Unterstützung nicht mehr beschränkt auf Arbeitslosigkeit, die Folge der Kriegswirkung ist, sondern auf alle Arbeitslosigkeit.

Die „Union Helvetia“ hat kürzlich für ihre Mitglieder einen ausführlichen Ueberblick im Organ erscheinen lassen.

Die „Schweizer. Werkmeisterzeitung“ entnimmt dem Inhalte folgende Auslegungen:

Wer kann Fürsorge beanspruchen?

Arbeitsfähige, mindestens 16jährige Schweizer, die regelmäßig eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, wenn sie durch unfreiwillige und unverschuldet Arbeitslosigkeit oder Arbeitszeitverkürzung einen Verdienstausfall erleiden, wofern sie dadurch in eine bedrangte Lage kommen würden. Es ist also nicht notwendig, daß ein Arbeiter schon in der tiefsten Not stecken muß; bevor er Fürsorge beanspruchen kann; sobald sich offensichtlich ergibt, daß ein Fortdauern der Arbeitslosigkeit eine „bedrangte Lage“ herbeiführt, ist die Voraussetzung zur Unterstützung gegeben.

Ausländer erhalten die Unterstützung nur beim Vorliegen ganz bestimmter Voraussetzungen: sie müssen in den letzten fünf Jahren vor dem 1. August 1914 insgesamt wenigstens 1 Jahr in der Schweiz gearbeitet oder eine Schule besucht haben, und zudem muß ihr Heimatstaat den Schweizern dieselben Unterstützungsrechte einräumen wie die Schweiz diesen Ausländern. Eine besondere Bestimmung will verhüten, daß Arbeitgeber dadurch, daß sie event. Ausländer als Angestellte oder Arbeiter vorziehen, hinsichtlich ihrer finanziellen Leistungen an die Fürsorge besser gestellt sind als andere, patriotischere Arbeitgeber.

Für das Hotel- und Wirtschaftspersonal ist Art. 2 des Beschlusses von größter Bedeutung, wo es heißt:

„Bei berufsbülicher Arbeitslosigkeit (Saisonarbeitslosigkeit) soll Unterstützung nur insofern ausgerichtet werden, als der Betreffende auf außerberufliche Zwischenarbeit angewiesen ist und solche nicht finden kann. Diese Unterstützung wegen Ausfalls außerberuflicher Zwischenarbeit soll in der Regel frhestens einen Monat nach Eintritt der berufsbülichen Arbeitslosigkeit beginnen. Das zuständige kantonale Departement entscheidet über die Gewährung dieser Unterstützung. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann für einzelne Berufsarten nähere Bestimmungen aufstellen.“

Die Arbeitslosenfürsorge darf nicht als Armensache behandelt werden. Es ist also unzulässig, einem Fürsorgeberechtigten daraus, daß er seine Unterstützung beansprucht, irgendwelchen Vorwurf zu machen, oder die Unterstützung als Armenunterstützung zu registrieren, oder den Ansprecher auf das Register der Armengenossigen zu setzen. Widerhandlungen gegen diese Bestimmung sind sofort zu melden und werden mit aller Energie verfolgt.

Die Unterstützung wird nicht gewährt für die Zeit vor der Anmeldung des Gesuchstellers. Es hat also jeder Angestellte, bei dem die Voraussetzungen vorliegen, ein dringendes Interesse an rechtzeitiger Anmeldung des Anspruches.

Unterstützung wird nicht gewährt und bereits zugestandene Unterstützungen sind dauernd oder vorübergehend zurückzuziehen inbezug auf einen Angestellten, der eine angemessene Arbeitsgelegenheit nicht benutzt oder offensichtlich eine solche finden könnte, oder vom zuständigen kantonalen Departement genehmigte Vorschriften der Arbeitsnachweissstellen nicht befolgt; Mißbrauch der Unterstützung sich zuschulden kommen läßt; wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht; in diesem Falle bleibt überdies strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

Welche Pflicht hat der Fürsorgeberechtigte in erster Linie?

Er muß sich energisch auf jede mögliche Weise um Arbeit umsehen, das ist seine Ehrenpflicht. Er muß die ihm von der Wohnsitzgemeinde angewiesene Arbeit annehmen; diese ist ver-